

Vereinigung für Umweltrecht (VUR)

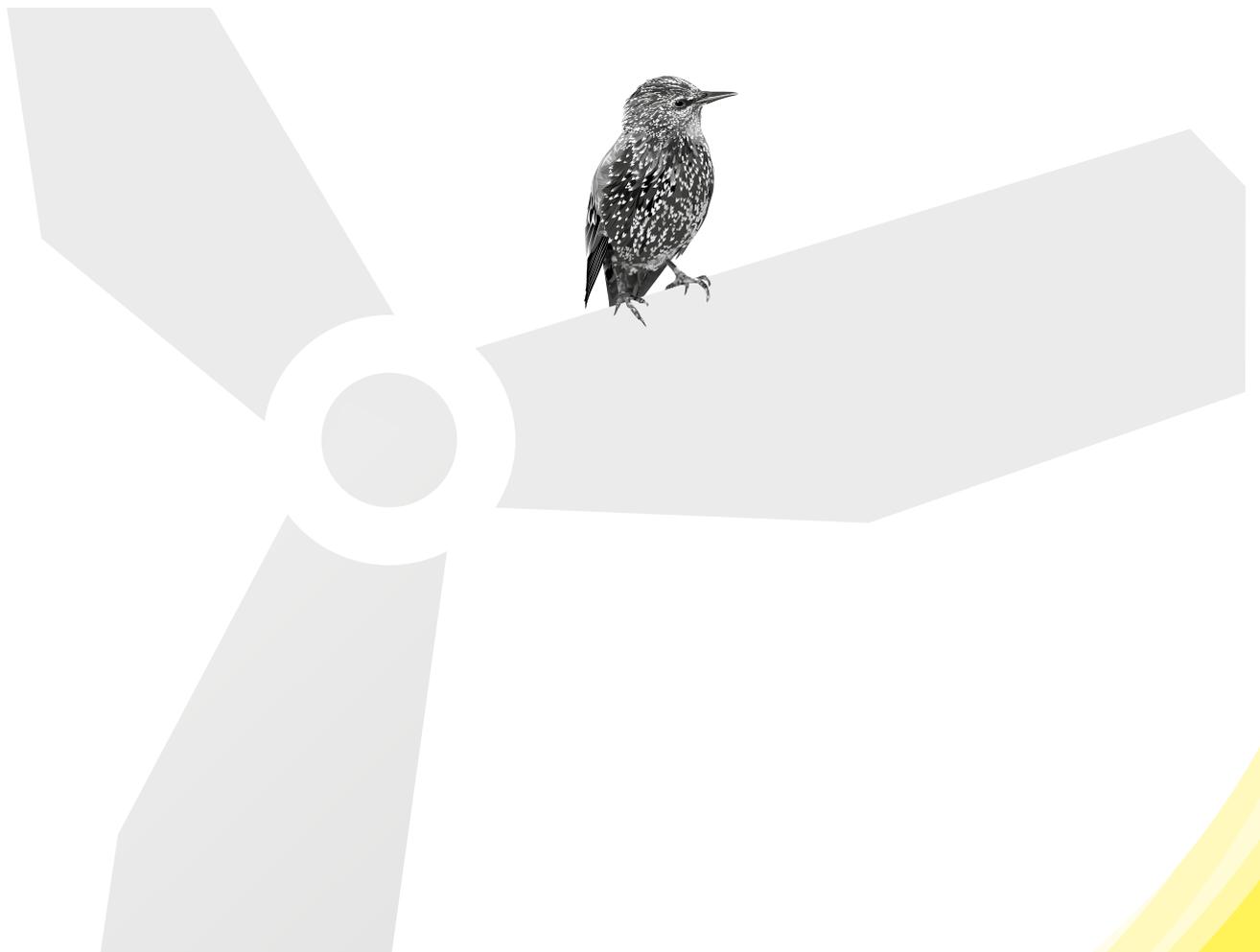
**Jahresbericht und -rechnung
2018**

Vorwort

Das Umweltrecht ist wie kaum ein anderer Teilbereich des öffentlichen Rechts dem Stand der Technik, den Erkenntnissen der Wissenschaft und der Werthaltung der Gesellschaft sowie dem Gestaltungswillen der Politik unterworfen. Als überwiegend von der Öffentlichkeit getragene Vereinigung ist die VUR deshalb seit über dreissig Jahren bemüht, sachlich, aktuell und kompetent über die aktuellen Entwicklungen und den Vollzug im Bereich Umweltrecht zu informieren.

Im Berichtsjahr publizierte die VUR acht Ausgaben der Zeitschrift «Umweltrecht in der Praxis» zu unterschiedlichsten Aspekten des Umweltrechts. Sie führte zudem zwei ausgezeichnet besuchte Tagungen zum Strassenlärm und zur Luftreinhaltung durch. Mit diesen Dienstleistungen versucht die VUR, das Umweltrecht kritisch zu begleiten, um den Vollzug, die Rechtsprechung und die Gesetzgebung zu stärken. Der folgende Rückblick auf die wichtigsten Gerichtsentscheide und auf die Gesetzgebung sowie der Jahresbericht bzw. die Jahresrechnung bieten auch Gelegenheit, sich für das langjährige Vertrauen des Bundes und der Kantone in unsere Arbeit zu bedanken.

Reto Schmid
lic. iur., Rechtsanwalt
Geschäftsführer VUR



Inhaltsverzeichnis

Umweltrecht – Rückblick 2018	5
I. Gesetzgebung	
II. Rechtsprechung	
Jahresbericht 2018	8
I. Die Vereinigung	
II. Tätigkeiten der VUR	
III. Dokumentation	
IV. Veranstaltungen	
V. Projekte	
VI. Vernetzung	
VII. Finanzen	
Jahresrechnung 2018	18
Verbandsorgane	22

Umweltrecht – Rückblick 2018

I. Gesetzgebung

Bund

Inkraftsetzung

Im Berichtsjahr wurden verschiedene Erlasse (Gesetze, Verordnung mit Bezug zum Umweltrecht) revidiert, besonders zu erwähnen sind:

– Lärmschutz

Die Lärmschutzverordnung erfuhr Änderungen betreffend die Bundesbeiträge für Lärm-Sanierungen der Strassen; diese werden bis Ende 2022 verlängert. Die angepasste Verordnung ist am 1. April 2018 in Kraft getreten (AS 2018 965).

– Luftreinhaltung

Der Bundesrat genehmigte am 11. April 2018 die Revision der Luftreinhaltungs-Verordnung. Bemerkenswert und ein Meilenstein in der Schweizer Luftreinhaltungspolitik ist vor allem der neu eingeführte Immissionsgrenzwert für Feinstaub mit einem Durchmesser von weniger als 2,5 Mikrometer (PM 2.5). Die Revision ist am 1. Juni 2018 in Kraft getreten (AS 2018 1687).

– Energierecht

Zur Umsetzung der Energiestrategie setzte der Bund das totalrevidierte Energiegesetz vom 30. September 2016 (EnG; SR 730.0) am 1. Januar 2018 in Kraft (AS 2017 6839).

Botschaften

Folgende Botschaften mit Bezug zum Umweltrecht zuhanden des Parlaments sind hervorzuheben:

– RPG-Revision Teil II

Botschaft (BBl 2018 7443) und Entwurf zum Bundesgesetz (BBl 2018 7499) zur Teilrevision des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979 (RPG; SR 700). Mit der zweiten Etappe der Teilrevision des Raumplanungsgesetzes sollen insbesondere die Bestimmungen über das Bauen ausserhalb der Bauzonen aus einer Gesamtsicht weiterentwickelt werden, damit sie ihre Funktion, eine zweckmässige und haushälterische Nutzung des Bodens zu fördern und sicherzustellen, optimal erfüllen können.

Den Kantonen soll beim Bauen ausserhalb der Bauzonen ein grösserer Gestaltungsspielraum eingeräumt werden, ohne dass das grundlegende Prinzip der Trennung von Baugebiet und Nichtbaugebiet tangiert wird. Damit dieser Handlungsspielraum genutzt werden kann, muss für Mehrnutzungen gestützt auf einen Planungs- und Kompensationsansatz ein Ausgleich geschaffen werden, indem zum Beispiel nicht mehr benötigte Bauten beseitigt werden.

– USG

Botschaft (BBl 2019 1251) und Entwurf zum Bundesgesetz (BBl 2019 1275) zur Änderung des USG (Verbot des Inverkehrbringens von illegal geschlagenem Holz) vom 7. Dezember 2018. Mit der vorgeschlagenen Ergänzung des USG sollen zwei identische politische Vorstösse umgesetzt werden. Diese verlangen die Schaffung von rechtlichen Rahmenbedingungen für die Einführung einer mit der Europäischen Holzhandelsverordnung identischen Regelung. Der Bundesrat will mit dieser Vorlage das USG um die dafür notwendigen Bestimmungen ergänzen. Diese sollen es erlauben, Anforderungen an das Inverkehrbringen von Holz und Holzzeugnissen aufzustellen oder das Inverkehrbringen zu verbieten. Damit einhergehend soll insbesondere eine Sorgfaltspflicht eingeführt werden.

– Gewässerschutz

Botschaft (BBl 2019 1101) und Entwurf des Bundesbeschlusses (BBl 2019 1123) zur Volksinitiative «Für sauberes Trinkwasser und gesunde Nahrung – Keine Subventionen für den Pestizid- und den prophylaktischen Antibiotika-Einsatz (Trinkwasserinitiative)» vom 14. Dezember 2018. Mit dieser Botschaft beantragt der Bundesrat, diese Volksinitiative Volk und Ständen zur Abstimmung zu unterbreiten mit der Empfehlung, die Initiative abzulehnen.

Varia

Der Bundesrat musste sich mit zwei umweltrechtlich heiklen neuen Technologien auseinandersetzen, wobei er sich zwar zum Vorsorgeprinzip bekannte, sich aber nicht grundsätzlich gegen die Einführung der Technologien aussprach. So setzte der Bundesrat Ende September 2018 eine Arbeitsgruppe zu den Bedürfnissen und Risiken beim Aufbau von 5G-Netzen ein, mit dem Auftrag einen Bericht mit Empfehlungen dazu zu verfassen

Ebenso sieht sich der Bundesrat infolge der neuesten Entwicklungen in der Biotechnologie veranlasst, eine risikobasierte Anpassung der Gesetzgebung vorzubereiten. Dabei geht es in erster Linie um die Möglichkeiten der sog. Genschere (CRISPR/Cas) mit der das Genom eines Organismus einfacher verändert werden kann. Gemäss einem vielbeachteten Urteil des EuGH (EuGH Rs. C-528/16 vom 25. Juli 2018) müssen solch veränderte Pflanzen auch als gentechnisch veränderte Organismen geprüft und gekennzeichnet werden.

II. Rechtsprechung

Unter der Rubrik «Rechtsprechung» wird auf die wichtigsten Entscheide des Bundesgerichts zusammenfassend hingewiesen

USG und Verordnungen

Lärm

– Strassenlärm

Das Bundesgericht befasste sich in zwei Entscheiden mit dem Strassenlärm. In den Entscheiden BGer 1C_11/2017 vom 2. März 2018 (Basel-Stadt) und BGer 1C_117/2017 vom 20. März 2018 (Stadt Zürich) beurteilte es die Einführung von Tempo-30-Zone bzw. -Strecken als rechtmässig. Die Tempo-Beschränkungen gelten auch auf Hauptverkehrsachsen als wirkungsvolle und verhältnismässige Lärmsanierungsmassnahmen. Es betonte, dass für eine wirkungsvolle Einhaltung der Tempovorgaben keine baulichen Massnahmen notwendig sind. Ebenso wies es daraufhin, dass die Gewährung von Erleichterungen nur als ultima ratio in Frage kommt. Das Bundesgericht folgt damit der Rechtsprechung in 1C_508/2014 (Stadt Zug). Mit Ablauf der Strassenlärmsanierungsfrist für Kantons- und Gemeindestrassen haben diese Entscheide grosse praktische Auswirkungen auf den Vollzug (URP 2018 641 und 660).

– Alltags- und Freizeitlärm

Im Entscheid BGer 1C_293/2017 vom 9. März 2018 musste sich das Bundesgericht mit Lärm eines Restaurantsbetriebs mit Aussenbestuhlung in der Stadt Zürich auseinandersetzen. Das Restaurant wollte 75 neue Sitzplätze in einem Innenhof im Bereich der Langstrasse Zürich anbieten. Die Vorinstanzen prüften lediglich Massnahmen nach dem Vorsorgeprinzip. Auf Grundlage der Empfehlungen des Fachverbandes Cercle bruit kam das Bundesgericht dagegen zum Schluss, dass die Planungsgrenzwerte und allenfalls sogar die Immissionsgrenzwerte überschritten wurden. Ist letzteres der Fall, wären Erleichterungen ausgeschlossen (URP 2018 283, S. 323).

Im Entscheid BGer 1C_252/2017 vom 5. Oktober 2018 befasste sich das Bundesgericht mit den Lärmimmissionen einer bestehenden Sportanlage in Herrliberg ZH und insbesondere mit der Frage, ob von einer Neuanlage im Sinne von Art. 25 USG auszugehen ist, sprich, ob die Planungswerte oder die Immissionsgrenzwerte einzuhalten sind. Es konnte diese Frage schliesslich offenlassen, da es in der Einzelfallbeurteilung unter Anwendung der Vollzugshilfe des BAFU nicht von einer erheblichen

Störung durch den Spiel- und Trainingsbetrieb ausging. Damit bestätigte es das Benützungsreglement der Gemeinde, welches lärmbeeinträchtigte Anwohner angefochten haben (URP 2019 66).

– Belastungsgrenzwerte

Seit längerem ist das BAFU daran, die Lärmbelastungsgrenzwerte zu überprüfen und allenfalls störungsgerechte Grenzwerte vorzuschlagen. Das Bundesgericht weist in zwei Entscheiden auf die Dringlichkeit hin. Im Entscheid BGer 1C_104/2017 vom 25. Juni 2018 befasste sich das Bundesgericht mit dem durch den geplanten Doppelspurausbau verursachten Eisenbahnlärm. Es schützte den sog. Schienenbonus und die Beurteilung von Eisenbahnlärm anhand von Mittelungspegeln (URP 2018 679). Im Entscheid BGer 1C_547/2017 vom 16. Mai 2018 mit Fluglärm durch Kampffjets bekräftigt das Bundesgericht seine Kritik an den auf Mittelungspegeln beruhenden Belastungsgrenzwerten für die Nacht und die Tagesrandstunden, wollte aber der eingeleiteten Überprüfung nicht vorgreifen (URP 2018 352).

Altlasten

Im BGE 144 II 332 vom 11. Juni 2018 hatte das Bundesgericht erstmals die Gelegenheit, die Frage zu klären, wer den Kostenanteil des Zustandsstörers, der sich zu befreien vermag, übernimmt. Es hielt fest, dass dieser Kostenanteil dem Verursacher und nicht dem Kantone oder Gemeinde aufzuerlegen ist. Weiter musste sich das Bundesgericht mit der Haftungsquote des Zustandsstörers auseinandersetzen und kam zum Schluss, dass für die Bestimmung des Kostenanteils die Vermögensverhältnisse nicht berücksichtigt werden dürfen. Es ist einzig darauf abzustellen, ob die Zustandsstörer einen wirtschaftlichen Vorteil aus der Belastung bzw. der Sanierung des Deponiegrundstückes erhalten (haben).

Im Entscheid BGer 1C_282/2016 vom 21. Februar 2018 wies das Bundesgericht davon hin, dass der Inhaber eines Grundstückes, welches erst mit dem baulichen Eingriff sanierungsbedürftig wird, keine Kostenverteilungsverfügung für Sanierungskosten verlangen kann. Dagegen können Kosten von Untersuchungs- und Überwachungsmassnahmen geltend gemacht und dem Verhaltensverursacher auferlegt werden. Das Bundesgericht konnte auch klären, dass die Ausfallhaftung nicht zum Zug kommt, wenn alle Verursacher ermittelt werden können, aber eine Unsicherheit betreffend die Zurechnung der Anteile besteht. Damit die Ausfallkosten der Gemeinde auferlegt werden können, so das Bundesgericht weiter, ist auch eine entsprechende

kantonrechtliche Grundlage zwingend erforderlich (URP 2018 399).

Nichtionisierende Strahlung und Lichtimmissionen

Im Vergleich zu früheren Jahren – aber vor der Inbetriebnahme der 5G Technik – waren höchststrichterliche Entscheide zu Mobilfunkanlagen weiter abnehmend. Zwei Beschwerden sind besonders hervorzuheben, bei denen das Bundesgericht der Frage nach gehen musste, welche Belastungsgrenzwerte für Mauersegler (BGer 1C_579/2017 vom 18. Juli 2018 = URP 2018 710) und Gärtnereipflanzen (BGer 1C_254/2017 vom 5. Januar 2018 = URP 2018 717) gelten. Da die NISV auf den Schutz von Menschen und nicht von Tieren oder Pflanzen zugeschnitten sind, sind die Belastungsgrenzwerte im Einzelfall nach dem Stand der Wissenschaft und der Erfahrung zu klären. In beiden Fällen kam das Bundesgericht zum Schluss, dass es keinen wissenschaftlichen Nachweis gebe, dass es bei Mauersegler bzw. Gärtnereipflanzen eine besondere Empfindlichkeit für elektromagnetische Wellen gibt.

Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang auch ein Entscheid zum Infraschall durch eine geplante Windkraftanlage in Grenchen SO (BGer 1C_677/2017 vom 20. April 2018), in welchem das Bundesgericht eine wissenschaftliche und statistische Evidenz für nachteilige Auswirkungen des Infraschalls auf die menschliche Gesundheit verneinte (URP 2018 721).

Gewässerschutz

– Revitalisierung

Da zur Revitalisierung von Gewässern oft Fruchtfolgeflächen (FFF) benötigt werden, war der Entscheid BGE 145 II 11 vom 19. November 2018 zu diesem Zielkonflikt von grosser Bedeutung. Gemäss Bundesgericht lässt das im Gewässerschutzgesetz (GSchG) festgelegte Ziel der Durchführung von Revitalisierungen keinen Raum für eine Interessenabwägung. Deshalb hängt die Bewilligungsfähigkeit des Revitalisierungsprojekts nicht von einer mit dem Projekt koordinierten Kompensation von FFF ab. Vielmehr ist in einer den ganzen Kanton umfassenden Gesamtschau zu prüfen und zu ermitteln, wie und wo die Flächen kompensiert werden können (UR 2019 49).

– Festlegung des Gewässerraums

Die Anwendung der Bestimmungen des Gewässerraums beschäftigte das Bundesgericht im Entscheid BGer 1C_289/2017 vom 16. November 2018. Es lies zunächst durchblicken, dass eine bloss generell-abstrakte Gewässerraumfestlegung mit dem Bundesrecht kaum vereinbar ist. Das Bundesgericht

konnte auch offen lassen, ab welchem Zeitpunkt der übergangsrechtliche Gewässerraum abgelöst wird. Konkret äusserte sich das Bundesgericht dazu, dass eine Gemeinde bei einer Nutzungsplanung keine Vorkehrungen treffen darf, die den bundesrechtlichen Vorschriften zuwider laufen. Der Kanton kann im Rahmen des Genehmigungsverfahrens sogar Auflagen zur Festlegung bundesrechtskonformer Uferschutz-zonen machen. Die Gemeinden sind auch geboten, die Voraussetzungen für die Anpassung des Gewässerraums im dicht überbauten Gebiet konkret und parzellenscharf darzulegen (URP 2019 51).

– Einleitung unverschmutzten Abwassers

Im Entscheid BGer 1C_505/2017 vom 15. Mai 2018 ging es vorab um die Baubewilligungspflicht eines Schneeablagerungsstandorts angrenzend an den Sihlsee und an einen Gewässerschutzbereich A_u. In diesem Grenzfall verneinte das Bundesgericht eine solche Pflicht, wies aber auf die rechtlich gebotenen Kontrollhandlungen der Behörden und zusätzlich auf die gewässerschutzrechtliche Bewilligungspflicht wegen Einleitung unverschmutzten Abwassers in ein Oberflächengewässer hin (URP 2018 528).

Natur- und Landschaftsschutz

– Naturschutz

Der bewegten Geschichte der bernischen Uferwegplanung setzte das Bundesgericht am Wohlensee einen Schlussstrich. Im Entscheid BGer 1C_539/2017 (BGE-Publikation vorgesehen) kam es in einer umfassenden Interessenabwägung zum Schluss, dass das öffentliche Interesse an einer ufernahen Wegführung das gewichtige Naturschutzinteresse und private Eigentumsrechte nicht aufzuwiegen vermag. Der geplante Weg hätte einerseits ein Wasser- und Zugvogelreservat von nationaler Bedeutung erheblich beeinträchtigt und andererseits zu erheblichen Eigentumsbeschränkungen bei den privaten Anstössern geführt (URP 2019 22).

– Landschaftsschutz

Das Bundesgericht stoppte im Entscheid BGer 1C_405/2016 vom 30. Mai 2018 die Installation einer Solaranlage auf drei schwimmenden Inseln im Neuenburgersee, welche lediglich auf einer raumplanungsrechtlichen Ausnahmegewilligung beruhte. Es anerkannte, dass das Vorhaben wegen erheblichen Auswirkungen auf Natur- und Landschaftsschutz einer Planungspflicht unterliegt (URP 2018 537).

Jahresbericht 2018

I. Die Vereinigung

Vereinszweck

Die Vereinigung für Umweltrecht VUR wurde 1985 gegründet und versteht sich als gesamtschweizerische Informationsplattform in Fragen des Umweltrechts.

Das Umweltrecht umfasst die verschiedenen Erlasse des Bundesumweltrechts (Umweltschutzgesetz, Gewässerschutzgesetz, Gentechnikgesetz, CO₂-Gesetz, Natur- und Heimatschutzgesetz, Waldgesetz, Jagdgesetz, Bundesgesetz über die Fischerei, Bundesgesetz über den Wasserbau). Als überwiegend von der Öffentlichkeit getragene Vereinigung ist die VUR bemüht, sachlich, aktuell und kompetent über die aktuellen Entwicklungen und den Vollzug im Bereich Umweltrecht zu informieren.

Die Vereinigung für Umweltrecht VUR ist bestrebt, Fachleuten aus Bund, Kantonen und Gemeinden sowie aus der Privatwirtschaft ein breit gefächertes Programm zur Information und Weiterbildung im Bereich des schweizerischen Umweltrechts zu bieten. Unsere Dienstleistungen sind:

- die rechtswissenschaftliche und rechtspolitische Behandlung von Umweltthemen in Aufsätzen und Referaten,
- die Verbreitung und wissenschaftliche Kritik umweltrechtlicher Entscheide von Gerichten und oberen Verwaltungsinstanzen,
- die gedankliche Durchdringung von Vollzugsfragen und -problemen und die Erarbeitung angemessener Lösungen,
- Hinweise auf die umweltrechtliche Rechtsetzung des Bundes (inkl. Staatsverträge), Vollzugshilfen und Berichte der Bundesverwaltung und die Literatur zum schweizerischen sowie zum internationalen und ausländischen Umweltrecht,
- die Bekanntgabe der wichtigsten Rechtsetzungsprojekte und Entscheide im Europäischen Umweltrecht unter spezieller Berücksichtigung der Bedürfnisse des schweizerischen Adressatenkreises.

Unsere Informationen stellen wir folgendermassen zur Verfügung:

- Publikation der Fachzeitschrift «Umweltrecht in der Praxis URP»,
- Durchführung von Tagungen zu aktuellen umweltrechtlichen Themen und
- Nachbearbeitung und Bereitstellung von umweltrechtlich relevanten Informationen.

Vorstand

Der Vorstand ist das Steuerungs- und Kontrollorgan der VUR. Er ist mit Vertreterinnen und Vertretern aus Verwaltung, Justiz, Wissenschaft, Beratung und Wirtschaft sowie nach Sprachregionen ausgewogen zusammengesetzt und wurde an der Mitgliederversammlung vom 14. Juni 2018 in Solothurn teilweise erneuert. Für Matthias Hauser, welcher statutengemäss nach sechs Jahren ausgeschieden ist, wurde Thomas Stirnimann, stellvertretender Geschäftsführer der KBNL, neu als Mitglied in den Vorstand aufgenommen. Alle anderen Vorstände wurden in ihrer Funktion bestätigt (Stand MV 2018). Der Vorstand trifft sich in der Regel zwei Mal jährlich. Er befasste sich neben seiner Kontrollzuständigkeit insbesondere mit der Digitalisierung der VUR-Dienstleistungen und mit neuen Tagungsformaten.

Beirat

Der Beirat ist ein «Unterstützungsgremium» der VUR und setzt sich aus bekannten und verdienten Persönlichkeiten zusammen. Als solches steht er der VUR mit Ideen, Beziehungen und der Vermittlung von Referentinnen und Referenten sowie von Autorinnen und Autoren bei. Der Vorstand ist bemüht, den Kontakt zum Beirat regelmässig zu pflegen.

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ der VUR. Die Mitgliedschaft steht allen an der Erfüllung des Vereinszwecks interessierten Personen und Institutionen offen. Die letzte Mitgliederversammlung fand am 14. Juni 2018 in Solothurn statt, anlässlich welcher u. a. der Jahresbericht und die Jahresrechnung 2017 angenommen und neue Vorstandsmitglieder gewählt wurden.

Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle ist verantwortlich für die Redaktion der Zeitschrift «URP», die Organisation der Tagungen sowie die strategische Planung und Finanzplanung der Vereinigung. Sie bemüht sich um einen einwandfreien Informationsaustausch zwischen dem Vorstand und der Redaktionskommission oder Dritten.

Redaktionskommission

Die Redaktionskommission berät die Geschäftsstelle bezüglich des Inhalts sowie der Gestaltung der Zeitschrift «URP» und setzt sich für die wis-

senschaftliche Qualität der Zeitschrift ein. Die ausgewiesenen Umweltjuristinnen und -juristen steuern jeweils wertvolle fachliche Hinweise bei und leisten einen sehr wichtigen Beitrag, u. a. in der Herstellung der Kontakte zu namhaften Autorinnen und Autoren, zur inhaltlichen Qualität von URP sowie zur Informationsübergabe im Hinblick auf relevante Entwicklungen im Umweltrecht. Die Redaktionskommission trifft sich in der Regel zwei Mal jährlich. Im Berichtsjahr hat sie sich im Januar sowie im September getroffen, um die verschiedenen URP-Arbeiten zu besprechen und zu koordinieren. Anlässlich dieses Treffens wurden u. a. die zu publizierenden Aufsätze und Rezensionen zusammengetragen und die an sie inhaltlich gestellten Anforderungen diskutiert. Die Kommission verabschiedete Veronika Huber-Wälchli und dankte ihr für ihre eminente Arbeit im Umweltrecht in den letzten 27 Jahren. Auch Prof. Arnold Marti hat 2018 seinen Rücktritt auf Mitte 2019 angekündigt. Für die Neubesetzung bestätigte der Vorstand auf Antrag der Redaktionskommission Kathrin Dietrich, Richterin, Bundesverwaltungsgericht, und Michael Bütler, Rechtsanwalt, Zürich.

II. Tätigkeiten der VUR

Zeitschrift «Umweltrecht in der Praxis URP»
«Umweltrecht in der Praxis URP» ist die massgebende Fachzeitschrift im schweizerischen Umweltrecht. Sie dient der Vermittlung der Rechtsprechung, Lehre, Literatur und Gesetzgebung an alle Akteure im Umweltbereich.

Die Fachzeitschrift «Umweltrecht in der Praxis URP» erscheint in der Regel acht Mal jährlich. Die Zeitschrift ist in Papierform und als E-Paper (pdf) erhältlich. Darin erscheinen zahlreiche Gerichtsentscheide auf Bundes- und Kantonsebene sowie Beiträge zum Umweltrecht (Rubriken «Entscheidung», «Leitartikel», «Forum»), Rezensionen zu aktuellen umweltrechtlichen Publikationen aus dem In- und Ausland (Rubrik «Literatur») sowie Informationen über Gesetzgebung, Richtlinien, Berichte, Literatur zum nationalen und internationalen Umweltrecht (Rubrik «Neuigkeiten»). Vier Mal jährlich erscheint die von SEBASTIAN HESELHAUS, Prof. Dr. iur., M.A., Universität Luzern, verfasste Rubrik «Europa-Fenster», welche rechtliche Entwicklun-

gen in Europa verfolgt und ihre Auswirkungen für das Schweizer Umweltrecht beobachtet. Nebenbei erscheint URP auch als Tagungsheft, worin die Vorträge der Referierenden unserer Tagungen abgedruckt werden. Die Rubriken «Europa-Fenster» und «Neuigkeiten» sind auf der Webseite unter www.vur-ade.ch > Rubrik «URP/DEP» frei abrufbar.

Abonnemente / Auflage

Der Abonnement-Bestand ist stabil; es ist eine Zunahme der Online-Abos und eine stärkere Benützung von URP über Swisslex festzustellen. Die VUR geht erfahrungsgemäss davon aus, dass die Fachzeitschrift einen Interessentenkreis von 2000 bis 3000 Leserinnen und Leser hat.

Bezug Heft/Online:

- 617 Adressen erhielten URP in der Papierversion
 - 327 Adressen erhielten URP in der Onlineversion
- Auflage: 700 bis 1000 (bei sog. Tagungsheften)

Inhalt

URP ist im Berichtsjahr achtmal erschienen; mit folgendem Inhalt:

Gerichtsentscheide

In URP sind folgende Gerichtsentscheide publiziert worden:

- **URP 1** enthält diverse Entscheide zu den Themen «Natur- und Heimatschutz; Anforderungen an die Interessenabwägung für ein Abweichen von der ungeschmälernten Erhaltung eines ISOS-Objekts»; «Luftreinhaltung; Geruchsmissionen durch eine Rindviehstallung mit Auslauf»; «Siedlungsabfall; Schliessung der Kehrtrichtersammelstelle einer Gemeindefraktion; Rechtsweggarantie»; «Altlasten; Löschung eines Katastereintrages: objektive Beweislast; Voraussetzungen für einen Bagatellfall»; «UVP-Pflicht; Ermittlung des Schwellenwertes – Gesamtbetrachtung von Wasserbauplan mit zusammenhängenden Planungen; Koordination der Genehmigung von Wasserbauplan mit Genehmigung nach Stauanlagengesetz; Umfang und Grenzen der Koordination bei gestaffelten Wasserbauvorhaben»; «Abwasser; Reduktion der Anschluss- und Verbrauchsgebühren durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag; Frage der Rechtmässigkeit mit Blick auf einen Grosseinleiterbetrieb».
- **URP 3** enthält Entscheide zu den Themen «Beschwerderecht der Organisationen nach NHG; Verfahren der Überprüfung von Pflanzenschutzmitteln» (mit einer Anmerkung der Redaktion); «Natur- und Landschaftsschutz; Verlängerung von Verträgen über den Betrieb eines Campingplatzes in Schutzgebieten» (mit einer Anmerkung

der Redaktion); «Jagdgesetzgebung; Inkraftsetzung eines neuen Wintersport-Routennetzes in einem eidgenössischen Jagdbanngebiet» (mit einer Anmerkung der Redaktion); «Jagdrecht; Rechtmässigkeit der «Sonderjagdinitiative»; Regulierung der Wildbestände»; «Gewässerschutz und Nutzbarmachung der Wasserkräfte; Erneuerung einer Konzession für ein Kleinwasserkraftwerk – Anfechtbarkeit eines Zwischenentscheides und Planungspflicht auf Stufe Nutzungsplanung»; «Gewässerschutz; Erstellung einer Gartenanlage in einer Grundwasserschutzzone S1 und S2; Wegfall des öffentlichen Interesses an einer Zone S1; Ausnahme vom Verbot von Anlagen in einer Zone S2».

- **URP 4** enthält Entscheide zu den Themen «Lärmschutz; vorsorgliche Emissionsbegrenzung; nächtlicher Viertelstundenschlag einer Kirchenglocke» (mit einer Anmerkung der Redaktion); «Alltags- und Freizeitlärm; Lärm eines Restaurationsbetriebs mit Aussenwirtschaft»; «Lärmschutz bei Neubauten; Unzulässigkeit der Lüftungsfensterpraxis – Präzisierung der Anforderungen an eine Ausnahmegewilligung»; «Fluglärm; Abweichen von den geltenden Immissionsgrenzwerten im Einzelfall; Verzicht auf provisorische Schallschutzmassnahmen»; «Fluglärm durch Kampffjets; analoge Anwendung der Belastungsgrenzwerte und Berechnungsmethoden für Militärflugplätze».
- **URP 5** enthält Entscheide zu den Themen «Altlasten; Kostenverteilung; Übergang der Untersuchungskosten auf den Nachfolgebetrieb von Verhaltensverursachern»; «Altlastenrecht; fehlender Sanierungsbedarf; Kostentragungspflicht für Untersuchungs- und Überwachungsmassnahmen bei zusammenwirkenden Teilursachen; Unsicherheit der zuzurechnenden Anteile zwischen Mitverursachern»; «VASA-Abgeltungen; keine Kürzung abgeltungsberechtigter Massnahmenkosten aufgrund der militärischen Nutzung einer zivilen Schiessanlage»; «Altlasten; Kostenverteilung; Berücksichtigung zivilrechtlicher Ansprüche und des wirtschaftlichen Interesses; verteilungsfähige Kosten»; «Gewässerschutz; Verzicht auf Festlegung des Gewässerraums – Beurteilung einer kantonalen Fachplanung und abstrakte Normenkontrolle einer generell-abstrakten Regelung im kommunalen Recht»; «Gewässerschutz; Festlegung des Gewässerraums – konkrete Normenkontrolle einer generell-abstrakten Regelung im kantonalen Recht»; «Gewässerschutz; Kanalisationsanschlussgebühr für einen Industriebetrieb mit geringen Abwassermengen»; «UVP-Pflicht eines Einkaufszentrums».

- **URP 6** enthält Entscheide zu den Themen «Altlasten; Kostenverteilung bei Befreiung des Zustandsstörers; Bemessung der Haftungsquote der Standortinhaber»; «Gewässerschutz; Baubewilligungspflicht für einen Schneeablagerungsplatz»; «Gewässer- und Landschaftsschutz; Planungspflicht für eine Solaranlage auf schwimmenden Inseln im Neuenburgersee»; «Gewässerschutz; Offenlegung eines Bachs in einem Gefahrengebiet»; «Lärmschutz; Einschränkung der Betriebszeiten als vorsorgliche Emissionsbegrenzung bei Industrie- und Gewerbeanlagen»; «Aarhus-Konvention – Öffentlichkeitsprinzip; Anspruch auf Einsicht in Bericht zur Altlastenuntersuchung».
- **URP 7** enthält zwei Entscheide zu den Themen «Strassenverkehrslärm, Verhältnismässigkeit der Massnahme Tempo 30 auf einem verkehrsorientierten Strassenabschnitt» und «Strassenverkehrslärm; Voraussetzungen für die Anordnung der Massnahme Tempo 30».
- **URP 8** enthält die Entscheide zu den Themen «Altlastenrecht; Kosten für Entsorgungsmassnahmen bei nicht sanierungsbedürftigen, belasteten Standorten – «Inhaber des Grundstücks»; «Lärmschutz; Eisenbahnlärm – Beurteilung eines Doppelspurausbaus»; «Landschaftsschutz; Bau und Betrieb einer Bahnfunkanlage in unmittelbarer Nähe zu einem ISOS-Objekt bzw. zu einem BLN-Gebiet»; «Naturschutz; Schaden am Waldboden sowie an Hoch- und Flachmoorgebieten von nationaler Bedeutung; Zulassung der Grundeigentümerin als Privatklägerin im Strafverfahren»; «Mobilfunkanlage; kein höherer Schutzstandard für Mauersegler als für Menschen»; «Mobilfunkanlage; Anlagebegriff; Mitberücksichtigung bestehender Antennen zu einer Antennengruppe»; «Mobilfunkanlage; vorsorgliche Emissionsbeschränkungen zum Schutz von Pflanzungen»; «Bau einer Windkraftanlage; Infraschall, Beschwerdelegitimation»; «Naturschutz, Verhältnismässigkeit eines Eingriffs in einen Biberlebensraum» (mit einer Anmerkung der Redaktion).

Redaktionelle Anmerkungen

- DANIELA THURNHERR, Prof. Dr. iur., LL. M., Juristische Fakultät der Universität Basel: «Beschwerderecht der Organisationen nach NHG; Verfahren der Überprüfung von Pflanzenschutzmitteln»; BGer, 12. Februar 2018 (URP 2018 214); «Natur- und Landschaftsschutz; Verlängerung von Verträgen über den Betrieb eines Campingplatzes in Schutzgebieten» (Gampelen BE); VerwGer, 8. Dezember 2017 (URP 2018 232); «Jagdgesetz-

gebung; Inkraftsetzung eines neuen Winter-sport-Routennetzes in einem eidgenössischen Jagdbanngebiet» (Grindelwald BE); VerwGer BE vom 17. Januar 2018 (URP 2018 245).

- ANNE-CHRISTINE FAVRE, Prof. Dr. iur., Université de Lausanne: «Lärmschutz; vorsorgliche Emissionsbegrenzung; nächtlicher Viertelstundenschlag einer Kirchenglocke» (Wädenswil ZH); BGer, 13. Dezember 2017 (URP 2018 319);
- PETER M. KELLER, Prof. Dr. iur., Fürsprecher, Verwaltungsrichter, Verwaltungsgericht des Kantons Bern: «Naturschutz, Verhältnismässigkeit eines Eingriffs in einen Biberlebensraum» (Buchegg SO); BGer, 21. März 2018 (URP 2018 732)

Leitartikel

- **URP 2018 173**: «Le statut de l'air en droit – Perspectives de droit suisse et de droit international» von THIERRY LARGEY, Dr. en droit / Biologiste, Chargé de cours en droit de l'aménagement du territoire Université de Lausanne, Faculté de droit, des sciences criminelles et d'administration publique, Centre de droit public. Im Rahmen seiner Dissertation hat sich der Autor mit der Rechtsstellung der Luft auseinandergesetzt. Er ist der Frage nachgegangen, was Luft aus rechtlicher Sicht ist und hat dabei diese natürliche Ressource ganzheitlich, aber auch unter Berücksichtigung aller Aspekte, die diese kennzeichnen, betrachtet: Ein Volumen oberhalb der Erdoberfläche, die Atmosphäre; Stoff, welcher in diesem Volumen enthalten ist, die Luftgase; eine Naturkraft, die mit der Bewegung dieses Stoffes verbunden ist, den Wind. Die Studie folgt einem funktionalen Ansatz, der an die Ökosystemleistungen der Luft knüpft, und berücksichtigt die juristischen Herausforderungen, die sich aus den vielfältigen Nutzungen der Luft ergeben, insbesondere die Entwicklung der Windenergie für die Stromerzeugung, die Kohlenstoffabscheidung und -speicherung im globalen Kontext der Verminderung von Treibhausgasemissionen oder die vermehrte Nutzung des Luftraums durch Luftfahrzeuge und andere Flugkörper.

- **URP 2018 283**: «Paramètres généraux de répartition des frais d'investigation, de surveillance et d'assainissement des sites pollués: état de la pra-

tique et de la jurisprudence en droit suisse» von ISABELLE FELLRATH, Dr. en droit, LL.M, avocate, BROWN&PAGE, Genève Chargée d'enseignement à l'EPFL. Dieser Beitrag untersucht die Grundsätze und Kriterien zur Verteilung der Kosten für die Untersuchung, die Überwachung und/oder die Sanierung belasteter Standorte zwischen den «Störern», die sich in der verwaltungsgerechtlichen Rechtspraxis unter Anwendung von Art. 32d USG entwickelt haben. Er untersucht (i) die Grundsätze und die Bestimmung des Verursacher- (oder Zusatz-)anteils der jedem «Störer» anrechenbaren Haftung und (ii) die die Zuweisung dieser Kosten an jeden haftbaren «Störer» bestimmenden Parameter sowie die Höchstgrenzen und die Umstände, die eine Reduktion oder Befreiung der für diese Kosten bestehenden Haftung rechtfertigen können.

Forum

- **URP 2018 1:** «Biotopschutz und ökologischer Ausgleich im Siedlungsgebiet: dringend benötigt und rechtlich geboten» von ALEXANDRA GERBER, lic. iur. Gerichtsschreiberin an der Ersten öffentlich-rechtlichen Abteilung des Bundesgerichts, Lausanne, Mitglied der Redaktionskommission der Vereinigung für Umweltrecht. Für den Schutz und die Förderung der Biodiversität in der Schweiz kommt nicht nur dem ländlichen Raum, sondern auch den Siedlungsgebieten grosse Bedeutung zu. Die rechtlichen Grundlagen für den Biotopschutz und die ökologische Aufwertung im Siedlungsgebiet sind vorhanden, es bestehen jedoch erhebliche Vollzugsdefizite. Der Aufsatz zeigt auf, welche – vorab raumplanerischen Massnahmen – geboten sind, um den gesetzlichen Auftrag zu erfüllen und wie der Zielkonflikt zwischen der ökologischen Aufwertung des Siedlungsraums und der raumplanerisch gebotenen Verdichtung nach Innen entschärft werden kann.
- **URP 2018 474:** «Generell-abstrakte Festlegung des Gewässerraums – die Quadratur des Kreises?» von ERIK LUSTENBERGER, Dr. iur., Leiter Rechtsdienst, Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement des Kt. LU. Die nachfolgenden Bemerkungen zum Urteil des Kantonsgerichts Basellandschaft vom 22. März 2017 (URP 2018 446) und dem Urteil des Verwaltungsgerichts Kanton Aargau vom 1. März 2018 (URP 2018 426) erfolgen vor dem Hintergrund der Erfahrungen des Kommentators im Kanton Luzern, wo die Festlegung des Gewässerraums im Ortsplanungsverfahren durch die Gemeinden erfolgt. Der Kanton macht den Gemeinden Vorgaben in der kantonalen Gewässerschutzverordnung und einer Arbeitshilfe. Den Gemeinden vorgeschrieben werden unter anderem die Breite der Gewässerräume und die Gewässerachsen. Die Einhaltung dieser Vorgaben werden im Rahmen des nutzungsplanerischen Vorprüfungs- und des Genehmigungsverfahrens überprüft. Die beiden Urteile dokumentieren sehr anschaulich, dass sich die Kantone teilweise schwer tun mit der Umsetzung der Vorschriften zum Gewässerraum. Obwohl die Festlegung von Gewässerräumen im Grundsatz kaum bestritten ist, erweist sie sich in der Umsetzung bisher als zähflüssig; die Frist für die Festlegung läuft Ende 2018 ab, dennoch sind in den Gemeinden des Kantons Luzern bis heute die Gewässerräume innerhalb der Bauzonen nur vereinzelt und ausserhalb der Bauzonen fast gar nicht ausgeschieden worden.
- **URP 2018 499:** «Protection des biotopes et compensation écologique en territoire urbanisé: un besoin urgent et un impératif légal» von ALEXANDRA GERBER, lic. iur. Gerichtsschreiberin an der Ersten öffentlich-rechtlichen Abteilung des Bundesgerichts, Lausanne, Mitglied der Redaktionskommission der Vereinigung für Umweltrecht. Übersetzt von Séverine van der Meulen/Alexandra Gerber, Originaltext deutsch, publiziert in: URP 2018 1. Pour protéger et promouvoir la biodiversité en Suisse, il s'agit d'accorder une grande importance non seulement à l'espace rural, mais aussi aux agglomérations. Les bases juridiques pour la protection des biotopes et la revalorisation écologique dans l'espace urbain existent déjà, mais leur mise en oeuvre fait défaut. La présente contribution présente les mesures qui s'imposent pour remplir le mandat légal, notamment en matière d'aménagement du territoire, et montre comment désamorcer le conflit entre la revalorisation écologique du territoire urbanisé et la densification vers l'intérieur requise par l'aménagement du territoire.

Tagungshefte und -beiträge

- **URP 2** enthält drei Tagungsbeiträge der Herbsttagung 2018 «Luftreinhaltung – Bilanz und Herausforderungen im Recht» vom 28. November 2018 in Olten zu den folgenden Themen: «Interessenabwägung bei raumwirksamen Vorhaben» von PIERRE TSCHANNEN, Prof. Dr. iur., em. Ordinarius für Staats- und Verwaltungsrecht; «Die Rolle der Verwaltungsgerichte bei umweltrechtlichen Interessenabwägungen» von STEPHAN WULLSCHLEGER, Dr. iur., Appellationsgericht des Kantons Basel-Stadt, Präsident und «Einführung in die ökonomische Bewertung von Umweltgütern» von ROLAND OLSCHIEWSKI, Prof. Dr., Umwelt- und Ressourcenökonomie/Eidg. Forschungsanstalt WSL.
- **URP 7** ist das Tagungsheft zur Jahrestagung 2018 «Strassenlärm – Rechts- und Vollzugsfragen nach Ablauf der Sanierungsfrist» vom 14. Juni 2018 in Solothurn zu den folgenden Themen: «SiRENE: Kurz- und langfristige Auswirkungen der Verkehrslärmbelastung» von MARTIN RÖÖSLI, JEAN-MARC WUNDERLI, MARK BRINK, CHRISTIAN CAJOCHEN, DANIELLE VIENNEAU, MARIA FORASTER, IKENNA C. EZEL, HARRIS HÉRITIER, EMMANUEL SCHAFFNER, LAURIE THIESSE, FRANZISKA RUDZIK, RETO PIEREN, MANUEL HABERMACHER, MICHA KÖPFLI, NICOLE PROBST-HENSCH; «Strassenlärm-sanierung bei Kantons- und Gemeindestrassen nach Ablauf der lärmschutzrechtlichen Sanierungsfrist – Abschluss der (Erst-)Sanierungen und Konstellationen möglicher «Nachsanierungen» von ADRIAN GOSSWEILER, Dr. iur., Rechtsanwalt, AD!VOCATE, Bern; »La lutte contre le bruit du trafic routier – une tâche permanente» von ANNE-CHRISTINE FAVRE, Prof. Dr. iur., Université de Lausanne.

Europa-Fenster

Die Rubrik «Europa-Fenster», verfasst von SEBASTIAN HESELHAUS, Prof. Dr. iur., M.A., Universität Luzern, erschien in URP 2018 155, 360, 514 und 734.

Literatur

In URP werden die wichtigsten Neuerscheinungen im Umweltrecht von ausgewiesenen Expertinnen und Experten besprochen. Im Berichtsjahr wurden die folgenden Werke vorgestellt:

- **URP 2018 98:** KATHARINA BRAIG, Umweltschutz durch die Europäische Menschenrechtskonvention, Diss., Helbing Lichtenhahn Verlag, Basel 2013, rezensiert von CORDELIA BÄHR, lic. iur., Rechtsanwältin, LL.M. Public Law (LSE).
- **URP 2018 270:** BEATRICE WAGNER PFEIFER, Umweltrecht – Allgemeine Grundlagen/Handbuch zu Immissionsschutz, UVP, Umwelt-Informationsansprüchen, marktwirtschaftlichen Instrumenten u. a., Dike Verlag AG, Zürich/St. Gallen 2017/Umweltrecht – Besondere Regelungsbereiche/Handbuch zu Chemikalien, GVO, Altlasten, Gewässerschutz, Energie u. a., Dike Verlag AG, Zürich/St. Gallen 2013, rezensiert von URSULA BRUNNER, Dr. iur., Dr. iur. h.c., Rechtsanwältin, Zürich.
- **URP 2018 484:** PETER HETTICH/LUC JANSEN/ROLAND NORER (Hrsg.), Kommentar zum Gewässerschutzgesetz und zum Wasserbaugesetz, Schulthess Verlag, Zürich 2016, rezensiert von PETER M. KELLER, Prof. Dr. iur., Fürsprecher, Verwaltungsrichter, Verwaltungsgericht des Kantons Bern, Mitglied der Redaktionskommission der Vereinigung für Umweltrecht.
- **URP 2018 580:** THIERRY LARGEY, Le statut juridique de l'air. Fondements pour une théorie de l'air en tant que chose commune, en droit suisse et international, éditions Stämpfli, Lausanne 2017, rezensiert von ANNE PETITPIERRE-SAUVAIN, em. Prof. Dr. iur., Universität Genf, Beirat der Vereinigung für Umweltrecht.
- **URP 2018 754:** ASTRID EPINEY/STEFAN DIEZIG/BENEDIKT PIRKER/STEFAN REITEMEYER, Aarhus-Konvention, Handkommentar, Nomos Verlag, Baden-Baden, ISBN 978-3-8487-4409-1 / Helbing Lichtenhahn Verlag, Basel, ISBN 978-3-7190-4029-1 / MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH, Wien, ISBN 978-3-214-09190-3, 2018, rezensiert von DANIELA THURNHERR, Prof. Dr. iur., LL. M., Juristische Fakultät der Universität Basel.

III. Dokumentation

Website

Die Website www.vur-ade.ch informiert über den Verein, unsere Zeitschrift «URP», über Tagungen zu aktuellen Umweltfragen sowie über das Umweltrecht allgemein. Die Website weist zudem auf aktuelle Veranstaltungen der VUR und anderer Organisationen sowie vereinzelt auf Stellenangebote hin.

URP Online

Die Fachzeitschrift ist als E-Paper erhältlich. Die einzelnen Beiträge können auf der Website als PDF-Dateien heruntergeladen werden. Auf der Website können via die Expertensuche alle URP-Hefte im PDF-Format ab dem Jahr 1986 abgerufen werden.

URP-Expertensuche (Datenbank)

Sämtliche Rubriken des Hefts URP seit 1986 sind online auf www.vur-ade.ch > URP-Expertensuche > URP-Expertensuche starten Link abrufbar. In

unserer Online-Datenbank können Beiträge in URP nach diversen Kriterien gesucht werden. Zudem wird sie laufend aktualisiert und jederzeit bzw. überall kann auf die Daten zugegriffen werden, weshalb die Datenbank ein besonders attraktives Instrument zur Informationsbeschaffung ist. Mit Ausnahme der Rubrik «Hinweise» und «Europa-Fenster» ist derzeit der Zugang zu den Online-Dokumenten aber nur für Online-Abonnentinnen und -Abonnenten möglich. Eine vollständige Überarbeitung der digital zugänglichen VUR-Dienstleistungen ist in Planung (siehe hinten unter «Projekte»).

Weitere Tätigkeiten – Öffentlichkeitsarbeit

Die VUR verfasste für die «Schweizer Gemeinde» (Schweizerischer Gemeindeverband) mehrere Beiträge zu aktuellen Fragen im Umweltrecht mit Relevanz für die Gemeinden.

IV. Veranstaltungen

Die VUR organisiert mehrere Fachtagungen pro Jahr. Sie dienen den Akteuren als wichtige Weiterbildungs- und Netzwerkanlässe. Die Veranstaltungen erfreuen sich einer grossen Nachfrage.

Jahrestagung 2018

Am 14. Juni 2018 fand in Solothurn eine mit über 250 Teilnehmenden hervorragend besuchte Jahrestagung zum Thema «Strassenlärm – Rechts- und Vollzugsfragen nach Ablauf der Sanierungsfrist» statt. Die ganztägige Fachtagung fragte auch nach der künftigen Ausrichtung der Lärmbekämpfung. Die Veranstaltung hat zum Ziel, den Teilnehmenden einen umfassenden Blick auf die wichtigsten Rechts- und Vollzugsfragen im Zusammenhang mit dem Strassenlärm zu bieten sowie einen ergiebigen Austausch zwischen den Akteuren zu fördern.

ANDRÉ SCHRADER, Mitglied EKL, ehemals stellvertretender Generalsekretär UVEK, eröffnete die Tagung. Zum Thema «Ab wann ist Verkehrslärm kritisch für die Gesundheit? Neueste Erkenntnisse aus den epidemiologischen Studien über die Dosis – Wirkungsbeziehungen» referierte MARTIN RÖÖSLI, Professor für Umweltepidemiologie, Leiter der Einheit Umwelt und Gesundheit, Schweizerisches Tropen- und Public Health-Institut. Zum Thema «Die Temporeduktion als Lärmschutzmassnahme an der Quelle – Aktuelle Rechtsprechung» sprach MICHÈLE GUTH, Dr. iur., Gerichtsschreiberin, Appellationsgericht Basel-Stadt. Daran anschliessend referierte STEFANIE RÜTTENER, Dipl. Natw. ETH, Geophysik, Gesundheits- und Umweltdepartement, Umwelt- und Gesundheitsschutz Stadt Zürich (UGZ), Fachstelle Lärmschutz und NIS, zum Thema «Strassenlärm – Vollzugspraxis in der Stadt

Zürich». Es folgten die weiteren Vorträge: «Spannungsfeld Raumplanung und Strassenlärm» von PHILIPP HUBER, Dipl. Umwelt-Ing. ETH, Fachspezialist Lärm, Abteilung für Umwelt, Luft, Lärm und NIS, Kanton Aargau; «Lärmsanierungen nach Ablauf der lärmschutzrechtlichen Sanierungsfrist am 31. März 2018 – rechtliche Aspekte» von ADRIAN GOSSWEILER, Dr. iur., Rechtsanwalt, AD!VOCATE, Bern; «Lärmsanierungen nach Ablauf der lärmschutzrechtlichen Sanierungsfrist am 31. März 2018 – Vollzugsoptik des Kantons Bern» von ANIC WERDER PICUASI, MSc in Geography, Bau-, Verkehrs- und Energie-Direktion Kanton BE (BVE), Tiefbauamt, Fachstelle Lärmschutz, Projektleiterin Lärmschutz; «Nationaler Massnahmenplan zur Verringerung der Lärmbelastung – Bereich Strassenlärm» von URS WALKER, Fürsprecher, Bundesamt für Umwelt BAFU, Abteilungsleiter, Lärm und NIS, und «Lutte contre le bruit du trafic routier – une tâche permanente» von ANNE-CHRISTINE FAVRE, Prof. Dr. iur., Université Lausanne.

Beiträge zu ausgewählten Referaten sind in URP 2018 593 publiziert.

Herbsttagung 2018

Am 28. November 2018 fand in Olten die Herbsttagung zum Thema «Luftreinhaltung – Bilanz und Herausforderungen im Recht» statt. Die VUR nahm die jüngste LRV Revision zum Anlass, eine Bilanz der Luftreinhaltungspolitik bzw. -rechts zu ziehen und einen Blick auf die kommenden Herausforderungen zu richten. Es wurden die folgenden Referate gehalten: «Standortbestimmung Gesundheit: Herausforderungen für die Luftreinhaltung aus Sicht der Wissenschaft» von NINO KÜNZLI, Prof. Dr. med. et PhD, Vizedirektor Schweizerisches Tropen- und Public Health Institut Basel, Direktor der Swiss School of Public Health; «Die Schweizer Luftreinhaltungspolitik Gestern – Heute – Morgen» von MARTIN SCHIESS, Dr. sc. nat. ETH, Abteilungsleiter Luftreinhaltung und Chemikalien, BAFU; «Rück- und Ausblick zum Vollzug der Luftreinhaltung-Verordnung aus Sicht der Kantone» von HANS GYGAX, Dr. sc. nat., (ehemals) Sektionschef Luft, Lärm und nichtionisierende Strahlung, Kanton Freiburg; «Der kantonale Massnahmenplan nach Art. 44a USG» von ANDREA VON KÄNEL, dipl. Phys. ETH, Leiter Lufthygieneamt beider Basel (LHA); «Geruchsimmissionen aus Tierhaltungsanlagen – Erkenntnisse zu Geruch und dessen Ausbreitung für die Bestimmung von Abständen bei Tierhaltungsanlagen» von BEAT STEINER, Dipl. Ing. Agr. FH, AGRIDEA/MARGRET KECK, Dr. sc. agr., Projektleiterin; «Ammoniak-Immissionen in der Landwirtschaft im Lichte der Luftreinhaltung-Verordnung: Der Vollzug im Kanton Thurgau»

von MARTIN ZELTNER, Dr. sc. ETH, Abteilungsleiter, Luftreinhaltung, Kanton Thurgau und «Dieselfahrverbote in deutschen Städten – Grundlagen und Erkenntnisse für das Schweizer Umweltrecht» von SEBASTIAN HESELHAUS, Prof., Dr. iur., M.A., Ordinarius für Europa- und Völkerrecht, Öffentliches Recht und Rechtsvergleichung, Universität Luzern.

Beiträge zu ausgewählten Referaten sind in URP 2019 103 publiziert.

Ausblick 2019/2020

Für das Jahr 2019 finden folgende ganztägige Veranstaltungen statt:

- 19. Juni 2019 (Landhaus Solothurn): Alltags- und Freizeitlärm – Ein juristischer und gesellschaftlicher Brennpunkt
- Herbsttagung am 20. November 2019: Festlegung und Nutzung des Gewässerraums
- Das Fachkolloquium zum ÖREB-Kataster ist für das Frühjahr 2020 geplant.

V. Projekte

Die VUR ist durch die dynamische technologische Entwicklung bei der Informationsbeschaffung und -vermittlung sehr gefordert. Die Digitalisierung ihrer Dienstleistungen ist deshalb das wichtigste Projekt für die Jahre 2019 und 2020. Auch das Tagungsumfeld ist anspruchsvoll, weshalb hier ebenfalls prospektiv gehandelt werden sollte.

Die Dienstleistungen der VUR werden in den nächsten Jahren umfassend «digitalisiert». Dabei soll die Website inhaltlich und gestalterisch neu konzipiert und die Datenbank in einem zeitgemässen, nutzerfreundlichen Format angeboten werden. Eine Arbeitsgruppe aus dem Vorstand und der Redaktionskommission sowie IT-Fachleuten hat die Arbeit Ende der Berichtsperiode begonnen. Entsprechende Rückstellungen (Fonds) wurden im Hinblick auf die Umsetzung bereits vorgenommen.

Die VUR setzt sich derzeit intensiv mit der mittelfristigen Strategie auseinander, um die interessierten Kreise auch künftig bedürfnisgerecht erreichen zu können. Neben der angesprochenen Digitalisierung wird auch der Ausbau der französischsprachigen Dienstleistungen, die Vernehmlassungsfähigkeit und die Tagungsformate im Detail untersucht. Im Zentrum steht auch die Auswahl umweltrechtlicher Schwerpunktthemen.

VI. Vernetzung

Die VUR sieht sich auch als Bindeglied zur Praxis und Weiterbildung. Aus diesem Grund unterstützt sie auch verschiedene Weiterbildungsprogramme im Umweltrecht

– Die Umweltrechtskurse der «Haute Ecole d'Ingénierie et de Gestion du Canton de Vaud (HEIG-VD)» sind für Nicht-Juristinnen und -Juristen konzipiert und richten sich hauptsächlich an Praktikerinnen und Praktiker (mit naturwissenschaftlichem Hintergrund) aus der Verwaltung sowie an Unternehmen. Namhafte VUR-Mitglieder sind oftmals als Referentinnen und Referenten eingeladen und bringen den Teilnehmenden das Umweltrecht näher. Die Kurse werden von der VUR empfohlen und beworben und ihre Mitglieder erhalten jeweils zehn Prozent Rabatt auf

die Teilnahmegebühr. Für Informationen wenden Sie sich bitte direkt an:

<http://www.management-durable.ch>

– Der von der Fachhochschule Nordwestschweiz FHNW angebotene Weiterbildungsstudiengang «Master of Advanced Studies in Umwelttechnik und -management» vermittelt den Teilnehmenden umfassende Kompetenzen eines modernen und präventiven Umweltschutzes. Das Umweltrecht wird im CAS Modul «Umweltrecht und Vollzug» angeboten.

VII. Finanzen

Die VUR konnte dank der Unterstützung durch den Bund und die Kantone sowie einem haushälterischen Umgang mit den finanziellen Mitteln ihren Informationsauftrag im Umweltrecht erfüllen.

Finanzlage 2018

Die VUR hat das Geschäftsjahr 2018 mit einem kleinen Gewinn von Fr. 8'968 abgeschlossen (siehe Jahresrechnung). Das erfreuliche Resultat ist insbesondere auf die Konsolidierung der Ausgaben (Personal- und Druckkosten) und auf die gut besuchte Jahrestagung und Herbsttagung zurückzuführen. Die Finanzlage und der erhöhte Zuspruch ermöglichte es, die Tagungsgebühren im Vergleich zu anderen Anbietern sehr tief zu halten. Der finanzielle Spielraum erlaubt es der VUR auch, mehrere Aufsätze integral auf französisch übersetzen zu lassen. Die zur Verfügung stehenden Mittel werden zudem im Hinblick auf die Digitalisierung investiert.

Finanzierung

a) Übersicht

Die VUR wird mehrheitlich vom BAFU ($\frac{1}{2}$) und von den Kantonen finanziert ($\frac{1}{4}$). Einen Viertel steuert die VUR über den Verkauf der Fachzeitschrift «URP» und mittels Tagungsgebühren bei. Erstmals durfte die VUR im Berichtsjahr auf die Unterstützung aller Kantone zählen. Diese wichtigen finanziellen Beiträge des Bundes und der Kantone ermöglichen massgebend, dass die VUR als private, nichtkommerzielle Fachorganisation schweizweit mehrsprachige Dienstleistungen für eine gute Kenntnis und Umsetzung des Umweltrechts anbieten kann.

b) Bund

Die VUR konnte mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft, vertreten durch das BAFU, eine neue Leistungsvereinbarung zur Informationstätigkeit über das Umweltrecht für die Dauer 2018 bis 2021 abschliessen. Die finanzielle Abgeltung wurde leicht reduziert. Ein besonderer Schwerpunkt liegt in der Digitalisierung der VUR-Dienstleistungen, um die Vermittlung der Informationen zeitgemäss anbieten zu können.

c) Kantone

Um die Zusammenarbeit mit den Kantonen zu stärken und die Finanzierungsgrundlage nachvollziehbar und transparent zu gestalten, konnten sich die Konferenz der Vorsteher der Umweltschutzämter der Schweiz (KVU) und die VUR auf eine Vereinbarung mit analoger Laufdauer wie beim Bund einigen und eine Leistungsvereinbarung mit der Laufdauer bis Ende 2021 abschliessen.

Jahresrechnung 2018

Bilanz

per 31. Dezember 2018 in CHF

	2018	2017
AKTIVEN		
Umlaufvermögen		
Flüssige Mittel	614 432	563 800
Aktive Rechnungsabgrenzung	8 543	9 748
	<u>622 975</u>	<u>573 548</u>
Anlagevermögen		
Mobile Sachanlagen		
Mobilen	4 500	6 000
EDV-Hardware	2 340	3 900
Mietkaution	12 011	12 010
	<u>18 851</u>	<u>21 910</u>
	<u>641 826</u>	<u>595 441</u>
PASSIVEN		
Kurzfristiges Fremdkapital		
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	20 274	28 115
Passive Rechnungsabgrenzungen	35 082	19 841
	<u>55 356</u>	<u>47 956</u>
Fondskapital zweckgebunden		
Rechtsprojekt	3.1 30 000	30 000
	<u>30 000</u>	<u>30 000</u>
Organisationskapital		
Grundkapital	75 000	75 000
Gebundenes Kapital	3.2 265 500	235 500
Freiwillige Gewinnreserve		
Bilanzgewinn		
Gewinnvortrag	207 002	205 384
Jahresgewinn	8 968	1 618
	<u>556 470</u>	<u>517 502</u>
	<u>641 826</u>	<u>595 458</u>

Erfolgsrechnung

für das am 31. Dezember 2018 abgeschlossene Geschäftsjahr in CHF

	2018	2017
Betriebsertrag		
Mitgliederbeiträge / Abos / Einzelhefte	99 309	99 245
Erträge Bundesamt für Umwelt (BAFU)	230 000	243 000
Erträge Kantone	130 500	117 290
Erträge Tagungen	97 390	74 390
Übriger Ertrag	13 608	10 027
Fondsauflösung	-	-
	<hr/> 570 807	<hr/> 543 952
Aufwand Projekte		
URP	-135 194	-167 664
Tagungen	-72 605	-66 281
Fondszuweisungen	- 30 000	-
Verwendung Fondsauflösung	-	-
	<hr/> -237 799	<hr/> -233 945
Bruttogewinn	333 008	310 007
Personalaufwand		
Löhne und Gehälter	-174 908	-171 902
Sozialversicherungsaufwand	-52 553	-56 595
Übriger Personalaufwand	-2 121	-2 283
	<hr/> -229 582	<hr/> -230 780
Sonstiger Betriebsaufwand		
Raumkosten	-30 221	-25 098
Revisions- und Beratungsaufwand	-5 996	-5 551
Präsidium und Vorstandsarbeit	-23 511	-19 476
EDV-Aufwand	-12 855	-10 405
Übriger Betriebsaufwand	-17 855	-12 192
Abschreibungen	-3 060	-4 700
	<hr/> -93 316	<hr/> -77 423
Betriebsergebnis	10 110	1 805
Finanzerfolg		
Finanzertrag	1	1
Finanzaufwand	-1 143	-188
	<hr/> -1 142	<hr/> -186
Jahresgewinn	<hr/> 8 968	<hr/> 1 618

Anhang

für das am 31. Dezember 2018 abgeschlossene Geschäftsjahr in CHF

1. Angaben über die in der Jahresrechnung angewandten Grundsätze

Die vorliegende Jahresrechnung der Vereinigung für Umweltrecht (VUR) mit Sitz in Zürich, wurde gemäss den Vorschriften des Schweizerischen Gesetzes, insbesondere der Artikel über die kaufmännische Buchführung und Rechnungslegung des Obligationenrechts (Art. 957 bis 962) erstellt.

Sachanlagen und immaterielle Anlagen

«Die Bewertung der Sachanlagen und immateriellen Anlagen erfolgt zu Anschaffungs- oder Herstellkosten abzüglich aufgelaufener Abschreibungen und abzüglich Wertberichtigungen. Sämtliche Positionen werden linear über die Nutzungsdauer abgeschrieben, Mobiliar 4 Jahre, EDV-Hardware und Software 2–3 Jahre. Bei Anzeichen einer Überbewertung werden die Buchwerte überprüft und gegebenenfalls wertberichtigt.»

2. Allgemeine Angaben

2.1 Zweck

Die Vereinigung bezweckt die Förderung des Umweltschutzrechts und seiner Anwendung sowie die Pflege des Erfahrungsaustausches unter ihren Mitgliedern.

3. Angaben zu Bilanz- und Erfolgsrechnungspositionen

3.1 Fondskapital zweckgebunden – Rechtsprojekt

Fonds Rechtsprojekt: Diese Mittel sollen aussergewöhnliche Projekte der VUR im Bereich «Tagungen», «Weiterbildung» und «Publikationen» ermöglichen.

3.2 Gebundenes Kapital

Das gebundene Kapital besteht aus folgenden Projekten mit Verwendungszwecken, welche von der Organisation selbst auferlegt wurden:

	2018	2017
Fonds Vermittlung Umweltrecht ¹	73 000	63 000
Fonds EDV ²	102 500	92 500
Fonds Kommentare ³	–	–
Fonds RSB allgemein ⁴	90 000	80 000
Total gebundenes Kapital	<u>265 500</u>	<u>235 500</u>

¹ Fonds Vermittlung Umweltrecht: Öffentlichkeitsarbeit, Veranstaltungen, Weiterbildung, URP

² Fonds EDV: URP – Datenbank, VUR-Webseite

³ Fonds Kommentare: Finanzielle Unterstützung rechtswissenschaftlicher Kommentare

⁴ Fonds RSB Allgemein: Periodische Rechtsprechungsberichte (RSB) zum Umwelt-, Natur- und Gewässerschutzgesetz

3.3 Restbetrag der Leasingverbindlichkeiten

Restbetrag aus kaufvertrags- und mietähnlichen Leasinggeschäften:

	2018	2017
1–5 Jahre	84 922	105 435

4. Weitere Angaben

4.1 Vollzeitstellen

Die Anzahl der Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt lag im Berichtsjahr sowie im Vorjahr nicht über 10.

4.2 Wesentliche Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

Es bestehen keine wesentlichen Ereignisse nach dem Bilanzstichtag, die Einfluss auf die Buchwerte der ausgewiesenen Aktiven haben oder an dieser Stelle offengelegt werden müssen.

Revisionsbericht



Grant Thornton AG
Claridenstrasse 35
P.O. Box
CH-8027 Zürich
T +41 43 960 71 71
F +41 43 960 71 00
www.grantthornton.ch

Bericht des Wirtschaftsprüfers zur prüferischen Durchsicht

An die Mitgliederversammlung der
Vereinigung für Umweltrecht (VUR), Winterthur

Auftragsgemäss haben wir eine Review der Jahresrechnung (Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang) der Vereinigung für Umweltrecht (VUR), für das am 31. Dezember 2018 abgeschlossene Geschäftsjahr vorgenommen.

Für die Jahresrechnung ist der Vorstand verantwortlich, während unsere Aufgabe darin besteht, aufgrund unserer Review einen Bericht über die Jahresrechnung abzugeben.

Unsere Review erfolgte nach dem Schweizer Prüfungsstandard 910 «Review (prüferische Durchsicht) von Abschlüssen». Danach ist eine Review so zu planen und durchzuführen, dass wesentliche Fehlaussagen in der Jahresrechnung erkannt werden, wenn auch nicht mit derselben Sicherheit wie bei einer Prüfung. Eine Review besteht hauptsächlich aus der Befragung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie analytischen Prüfungshandlungen in Bezug auf die dem Abschluss zugrundeliegenden Daten. Wir haben eine Review, nicht aber eine Prüfung, durchgeführt und geben aus diesem Grund kein Prüfungsurteil ab.

Bei unserer Review sind wir nicht auf Sachverhalte gestossen, aus denen wir schliessen müssten, dass die Jahresrechnung nicht Gesetz und Statuten entspricht.

Zürich, 4. April 2019
Grant Thornton AG



Erich Bucher
Dipl. Wirtschaftsprüfer



Henning Goeck

Beilagen:

- Jahresrechnung (Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang)

Verbandsorgane

Geschäftsstelle

Reto Schmid, lic. iur., Rechtsanwalt
Chueky Dhidugong Asch, lic. iur.
Irène Horst, Sekretariat, Layouterin

Regelmässige Mitarbeiter:
Gregor Geisser, Dr. iur., Rechtsanwalt, St.Gallen

Sebastian Heselhaus, Prof. Dr. iur., Ordinarius für
Europarecht, Völkerrecht, Öffentliches Recht und
Rechtsvergleichung, Universität Luzern

Übersetzungen:
Séverine van der Meulen, lic. iur., dipl. Übersetzerin,
Teufen AR

Katharina Schuhmacher, Dipl. Umwelt-Natw.
ETHZ, Origlio TI

Vorstand

Präsident:

Martin Anderegg, Dr. iur., Leiter
Abteilung Recht und UVP, Baudepartement des
Kantons St. Gallen, Amt für Umwelt und Energie
Jacques Fournier, Dr en droit, avocat spécialiste
FSA en droit de la construction et de l'immobilier,
Sion Valais

Matthias Hauser, lic. iur., teilamtlicher Richter
am Verwaltungsgericht Zürich und Rechtsanwalt,
Anwaltskanzlei Matthias Hauser, Zürich
(Bis Juni 2018)

Peter Hettich, Prof. Dr. iur., Professor für Öffentliches
Wirtschaftsrecht mit Berücksichtigung des Bau-,
Planungs- und Umweltrechts, Universität
St. Gallen

Andrea Loosli, lic. iur., Geschäftsführerin
KVU-Konferenz der Vorsteher der Umweltschutz-
ämter der Schweiz, Bern

Thomas Mahrer, dipl. Forstingenieur ETH, Leiter
Wirtschaftspolitik, Coop Genossenschaft, Basel
Rudolf Muggli, Fürsprecher, Fachanwalt SAV
für Bau- und Immobilienrecht, AD!VOCATE, Bern

André Muller, MLaw, avocat, l'office des auto-
risations de construire, service des affaires juri-
diques, juriste-coordonateur (adjoint du directeur),
Canton de Genève

Karin Scherrer Reber, Dr. iur., Verwaltungsgericht
Solothurn, Präsidentin

Davide Socchi, lic. iur., avvocato, Ufficio giuridico
del Dipartimento del territorio, Cantone Ticino

Thomas Stirnimann, KBNL, stellvertretender
Geschäftsführer, Fachbereich Vernehmlassungen
und Landwirtschaft (ab Juni 2018)

Florian Wild, Dr. iur., Leiter Abteilung Recht,
Bundesamt für Umwelt, Bern

Redaktionskommission

Ursula Brunner, Dr. iur., Dr. iur. h.c.,
Rechtsanwältin, Zürich

Michael Bütler, Dr. iur., Rechtsanwalt, Zürich
Kathrin Dietrich, Fürsprecherin, Richterin, Bundes-
verwaltungsgericht, Abteilung I, St. Gallen

Anne-Christine Favre, Prof. Dr. iur., Université de
Lausanne

Alexandra Gerber, lic. iur., Gerichtsschreiberin an
der Ersten öffentlich-rechtlichen Abteilung des
Bundesgerichts, Lausanne

Alain Griffel, Prof. Dr. iur., Universität Zürich
Veronika Huber-Wälchli, Dr. sc. nat. ETH, lic. iur.,
Malans GR (bis Ende 2018)

Peter M. Keller, Prof. Dr. iur., Fürsprecher, Verwal-
tungsrichter, Verwaltungsgericht des Kantons Bern
Arnold Marti, Prof. Dr. iur., Schaffhausen

Hans W. Stutz, Dr. iur., Leiter Abteilung Recht,
AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft
des Kantons Zürich

Daniela Thurnherr, Prof. Dr. iur., LL.M., Juristische
Fakultät der Universität Basel

Nicolas Wisard, Dr en droit, avocat, BMG Avocats,
Genève

Jean-Baptiste Zufferey, Prof. Dr. iur., Université
de Fribourg

Beirat

Heinz Aemisegger, Dr. iur., Dr. iur. h.c., Lausanne
Ursula Brunner, Dr. iur., Dr. iur. h.c.,
Rechtsanwältin, Zürich

Marc Chardonnens, Ingenieur-Agronom ETHZ,
Direktor BAFU, Bern

Peter Knoepfel, Prof. Dr. iur., IDHEAP, Lausanne
Anne Petitpierre, em. Prof. Dr. iur., avocate, Genève
Heribert Rausch, em. Prof. Dr. iur., Erlenbach
Ulrich Siegrist, Dr. iur., a. Nationalrat, Lenzburg

Adresse

Vereinigung für Umweltrecht (VUR)
Association pour le droit de l'environnement (ADE)
Associazione per il diritto dell'ambiente (ADA)
Technoparkstrasse 7, 8406 Winterthur
Telefon 044 241 76 91
www.vur-ade.ch, info@vur-ade.ch

